

# RICHTLINIEN

## der Kreisstadt Saarlouis zur Förderung der außerschulischen Jugendarbeit vom 10.07.1992

in der Fassung des Stadtratsbeschlusses vom 28.05.1998

### Inhaltsverzeichnis:

#### I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Grundsatz
- § 2 Anspruchsberechtigte
- § 3 Anerkennung der Bedingungen

#### II. Bezuschussung von Maßnahmen

- § 4 Förderungsbereich
- § 5 Bildungsmaßnahmen
- § 6 Jugendbegegnungen besonderer Art
- § 7 Freizeitmaßnahmen
- § 8 Jugendwerbung
- § 9 Teilnehmer und Höhe der Zuschüsse
- § 10 Antrags- und Nachweisverfahren, Zuschusszeitraum
- § 11 Vergabeverfahren und Auszahlung der Zuschüsse

#### III. Pro-Kopf-Zuschuss

- § 12 Mittelzuteilung
- § 13 Antragsverfahren
- § 14 Mindestzahl
- § 15 Auszahlung

#### IV. Schlussvorschriften

- § 16 Inkrafttreten

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Grundsatz

1. Im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kreisstadt Saarlouis können Zuschüsse zur Förderung der außerschulischen Jugendarbeit nach Maßgabe der nachfolgenden Richtlinien und im Umfang der im Haushalt der Stadt bereitgestellten Mittel gewährt werden.
2. Diese Haushaltsmittel werden im Rahmen des jährlichen Haushaltsansatzes wie folgt verausgabt:
  - a) eine Pro-Kopf-Bezuschussung zur Förderung der Jugendarbeit gemäß der jeweiligen Vereinssatzung bzw. dem Vereins-/Organisationszweck (Abschnitt III, §§ 12 ff.). Der Zuschuss errechnet sich aus:
    1. einer Pro-Kopf-Pauschale, die 4,50 € betragen sollte
    2. der Zahl der jugendlichen Mitglieder zum 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.
  - b) Die verbleibenden Mittel werden für Maßnahmen verwendet, die geeignet sind, Jugendliche in der Freizeit sinnvoll zu beschäftigen und zu verantwortungsbewußten Persönlichkeiten in der Gesellschaft heranzubilden (Abschnitt II, §§ 4 ff.).
3. entfällt
4. Ein rechtlicher Anspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht und wird auch nicht dadurch begründet, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach diesen Richtlinien erfüllt sind.

## § 2

### Anspruchsberechtigte

1. Anspruchsberechtigt sind:
  - a) Vereine, die dem Stadtverband für Sport Saarlouis bzw. dem Stadtverband der kulturellen Vereine Saarlouis angehören, Vereine, die in Umwelt- und Naturschutz tätig sind, selbständige Abteilungen von Vereinen mit eigener Kassenführung gelten als Vereine in diesem Sinne,
  - b) vom Landesjugendamt des Saarlandes öffentlich als förderungswürdig anerkannte Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und deren Gruppen mit Sitz und örtlicher Organisation im Stadtgebiet von Saarlouis,  
jedoch nur für **ihre** jugendlichen Mitarbeiter.
2. Ausgenommen sind Jugendorganisationen politischer Parteien und Gewerkschaften bzw. ihrer Untergliederungen sowie die Jugendorganisationen, die unmittelbar durch Zuschüsse oder Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinien von der Stadt gefördert werden wie z. B. die Jugendfeuerwehr, die Freie Kunstschule, der KOMM-Verein u. ä.
3. Die Anspruchsberechtigung besteht nur dann, wenn die Antragsteller die Gewähr für die ordnungsgemäße Verwendung und Abrechnung des Zuschusses bieten.
4. Anspruchsberechtigte, die sich hinsichtlich einer Beteiligung an Veranstaltungen der Stadt oder ihrer Stadtverbände **verweigern** (z. B. Stadtmeisterschaften, Städtevergleichskämpfe, Ferienaktionen, Gemeinschaftsveranstaltungen u. ä.), verlieren im laufenden Haushaltsjahr den Anspruch auf die Pro-Kopf-Bezuschussung.

### **§ 3**

#### **Anerkennung der Bedingungen**

1. Mit der Beantragung eines Zuschusses erkennt der Antragsteller diese Richtlinien als verbindlich an.
2. Die Stadt ist berechtigt, den Antrag, die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme sowie die Verwendung der nach den Bestimmungen dieser Richtlinien gewährten Zuschüsse, insbesondere die Antrags- und Abrechnungsbelege nachzuprüfen.
3. Der Antragsteller verpflichtet sich, bei nicht ordnungsgemäßer bzw. zweckentfremdeter Verwendung des Zuschusses, diesen zurückzuerstatten. Dies gilt auch dann, wenn im Nachhinein Tatbestände bekannt werden, die die Gewährung des Zuschusses ausgeschlossen hätten.
4. Die Absätze 2 und 3 gelten für die Pro-Kopf-Bezuschussung entsprechend.

## **II. Bezuschussung von Maßnahmen**

### **§ 4**

#### **Förderungsbereich**

1. Zur Unterstützung der Jugendarbeit werden gefördert:
  - a) Bildungsmaßnahmen - § 5 -
  - b) Jugendbegegnungen besonderer Art - § 6 -
  - c) Freizeitmaßnahmen - § 7 -
  - d) Jugendwerbung - § 8 -

2. Nicht gefördert werden nach diesen Richtlinien Maßnahmen und Veranstaltungen,
  - a) die kommerziellen Charakter haben, z. B. bei Durchführung der Programme durch Reisebüros oder Reisegesellschaften,
  - b) deren Programme einseitig konfessionellen, gewerkschaftlichen oder parteipolitischen Charakter tragen,
  - c) die dem eigentlichen Vereins-/Gruppenzweck unterliegen (z. B. Probetermine, Trainingsstunden u. a.).
  
3. Nicht gefördert werden außerdem alle Maßnahmen, die durch die Stadt oder die Stadtverbände bereits anderweitig bezuschusst sind bzw. werden (z. B. Städtepartnerschaften, Organisationshilfe etc.).

## **§ 5**

### **Bildungsmaßnahmen**

1. Bildungsmaßnahmen müssen methodisch, psychologisch und pädagogisch sowie in ihrer Themenfolge systematisch und altersgemäß aufgebaut sein.

Insbesondere werden Maßnahmen gefördert, die

- a) verantwortungsbewußte und kritische Persönlichkeiten für die Aufgaben in Staat und Gesellschaft auf demokratischer Grundlage heranbilden sollen;
  - b) das Verständnis für den sozialen Bereich des gesellschaftlichen Lebens wecken und zu einem persönlichen Einsatz hinführen sollen;
  - c) die natürlichen musischen und sportlichen Fähigkeiten der jungen Menschen wecken und fördern sollen.
2. Bildungsmaßnahmen werden in Form von Seminaren durchgeführt, bei denen in methodischen Formen (z. B. Kleingruppenarbeit, Arbeitskreise, Vorträge) gearbeitet wird.

3. Seminare werden unter folgenden Bedingungen bezuschusst:
- a) **Tages-/Abendseminare** bei einer Dauer von mindestens 4 Doppelstunden (1 Doppelstunde = 2 x 45 Minuten), wobei diese Doppelstunden auf mehrere Termine verteilt sein können,
  - b) **Wochenendseminare**, wenn mindestens 6 Doppelstunden und eine Übernachtung stattfinden; Wochenendseminare gelten als zweitägige Seminare,
  - c) **mehrtägige Seminare** bei mindestens 4 Doppelstunden täglich.

## § 6

### Jugendbegegnungen besonderer Art

1. Gefördert werden mehrtägige Jugendbegegnungen auf nationaler und internationaler Ebene, die dem Zweck des Gedankenaustausches, der Gemeinschaftsbildung und der Völkerverständigung dienen.
2. Die Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb des Saarlandes wird nur dann bezuschusst, wenn diese von besonderer Bedeutung ist und für die Stadt Saarlouis repräsentativen Charakter hat.
3. Die besondere Art der Jugendbegegnung ist im Antrag darzulegen, die Teilnahme an der Veranstaltung sowie der repräsentative Charakter sind zu begründen; dieser muss von der Stadt bzw. den Stadtverbänden anerkannt sein.

## § 7

### Freizeitmaßnahmen

Freizeitmaßnahmen werden unter folgenden Voraussetzungen gefördert:

- a) **Fahrten/Lager**, wenn sie als ein- oder mehrtägige Veranstaltungen organisiert werden,
- b) **Wanderungen**, sofern die Wanderzeit mindestens 4 Stunden beträgt und die Wanderstrecke mindestens 10 km lang ist.

## § 8

### Jugendwerbung

Maßnahmen zur Jugendwerbung (z. B. Tag der offenen Tür, Jugendwerbewochen) werden im Zuschusszeitraum nur einmal gefördert.

Bei der Antragstellung ist eine Konzeption vorzulegen.

## § 9

### Teilnehmer und Höhe der Zuschüsse

1. Es werden nur Teilnehmer im Alter zwischen dem vollendeten 5. und dem vollendeten 18. Lebensjahr sowie Betreuer im erforderlichen Umfang bezuschusst.
2. Die Zahl der bezuschussten Betreuer richtet sich nach der Zahl der teilnehmenden Jugendlichen. Pro fünf Jugendliche wird ein Betreuer bezuschusst. Von den Betreuern muss mindestens die Hälfte 18 Jahre alt sein.
3. a) Die **Mindestteilnehmerzahl** für alle Maßnahmen beträgt **5 Jugendliche**.  
b) entfällt
4. Zuschüsse werden in folgender Höhe gewährt:
  - a) für Tages-/Abendseminare:  
**25 % der Kosten, höchstens 50,00 €**
  - b) Wochenend- und mehrtägige Seminare:  
**1,50 € pro Tag und Teilnehmer**

- c) Jugendbegegnungen besonderer Art
- bei Veranstaltungen in Saarlouis oder im Umkreis bis zu 250 km:  
**1,50 € pro Tag und Teilnehmer**
  - darüber hinaus:  
**2,50 € pro Tag und Teilnehmer**
- d) Freizeitmaßnahmen:
- Fahrten/Lager:
    - bei Maßnahmen in Saarlouis oder im Umkreis bis zu 250 km:  
**1,50 € pro Tag und Teilnehmer**
    - darüber hinaus:  
**2,50 € pro Tag und Teilnehmer**
  - Wanderungen:  
**0,75 € pro Teilnehmer**
  - Jugendwerbemaßnahmen:  
**pauschal 25,00 €**

## **§ 10**

### **Antrags- und Nachweisverfahren, Zuschusszeitraum**

1. Der Zuschussantrag / Nachweis ist spätestens zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen, wegen Ablauf des Zuschusszeitraumes jedoch bis spätestens 30. September des laufenden Jahres beim Stadtamt 50, Abteilung Familie und Soziales, zu stellen (Ausschlussfrist). Ein Programm und eine unterschriebene TeilnehmerInnenliste sind beizufügen. Hierzu ist der von der Stadt erstellte Vordruck zu verwenden. Ferner sind dem Verwendungsnachweis beizufügen:

- \* Durchführungsbestätigung
- \* Sachbericht
- \* rechtsverbindliche vom Träger der Veranstaltung bestätigte Kostenaufstellung nebst Finanzierungsplan

2. **Zuschusszeitraum** ist die Zeit vom **01.10. des Vorjahres bis zum 30.09. des laufenden Jahres**. Abweichend vom Haushaltsjahr werden im laufenden Jahr nur solche Maßnahmen bezuschusst, die in dieser Zeit stattgefunden haben.

## **§ 11**

### **Vergabeverfahren und Auszahlung der Zuschüsse**

1. Die Zuschussanträge werden durch die Verwaltung auf ihre Förderungswürdigkeit geprüft und entsprechend beschieden.
2. Die Berechnung und Auszahlung der Zuschüsse für alle Maßnahmen erfolgt **nach** Ablauf des Zuschusszeitraumes (§ 10 Abs. 3).
3. Reichen die Haushaltsmittel nicht aus, alle als förderungswürdig anerkannten Maßnahmen mit den sich aus § 9 ergebenden Höchstbeträgen zu bezuschussen, erfolgt zunächst nur die Bezuschussung aller Erst-Anträge, bezogen auf den Zuschusszeitraum. Eventuell vorhandene Restmittel werden prozentual auf alle übrigen Maßnahmen verteilt. Reichen die Mittel zur Höchstbezuschussung aller Erst-Anträge nicht aus, wird bereits hier eine prozentuale Mittelverteilung vorgenommen. In diesem Fall bleiben alle übrigen Maßnahmen unbezuschusst.

## **III. Pro-Kopf-Zuschuss**

### **§ 12**

#### **Mittelzuteilung**

1. Zur Unterstützung der allgemeinen Jugendarbeit gewährt die Stadt den in § 2 genannten Anspruchsberechtigten einen jährlichen Zuschuss (Pro-Kopf-Zuschuss), der sich errechnet aus

- den bereitstehenden Mitteln (siehe § 1 Abs. 2 und 3)
  - der Zahl der jugendlichen Mitglieder zum **01.01.** des jeweiligen Kalenderjahres.
2. Jugendliche Mitglieder in diesem Sinne sind alle Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

## § 13

### Antragsverfahren

1. Anträge auf Zuteilung des Pro-Kopf-Zuschusses sind bis **spätestens 15.02.** eines jeden Jahres (**Ausschlussfrist**) unaufgefordert beim Stadttamt 50, Abteilung Familie und Soziales, einzureichen.
2. Zum Nachweis der Zahl der Jugendlichen ist dem Antrag eine namentliche Auflistung aller Jugendlichen mit Angabe der Wohnanschrift und des Geburtsdatums versehen mit einer Richtigkeitsbestätigung
  - a) bei eingetragenen Vereinen durch den Vorsitzenden
  - b) bei allen anderen Gruppierungen durch den Vorsitzenden und den Kassierer der Gruppierung

beizufügen.  
Hierzu ist der von der Stadt erstellte Vordruck zu verwenden.
3. Bei den dem Landessportverband für das Saarland und seinen Fachverbänden angeschlossenen Sportvereinen tritt anstelle der namentlichen Auflistung eine Ablichtung der Mitgliederbestandsmeldung an den LSVS/Fachverband.
4. Bei den den Stadtverbänden angehörenden Vereinen sind Anträge und Nachweis nach Absatz 2 über den jeweiligen Stadtverband einzureichen.

**§ 14**  
**Mindestzahl**

Ein Pro-Kopf-Zuschuss entfällt, sofern der Antragsteller nicht **mindestens 5 Jugendliche** melden kann.

**§ 15**  
**Auszahlung**

Die Bekanntgabe der Höhe und die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Abschluss des Vergabeverfahrens zu II. (siehe § 11).

**§ 16**  
**Inkrafttreten**

Diese geänderten Richtlinien treten rückwirkend ab „**Oktober 1997**“ in Kraft.